

An die

- a) unmittelbaren Mitgliedsstädte DST
- b) Mitgliedsstädte des Städtetages Nordrhein-Westfalen
- c) Mitglieder des Ausschusses für Soziales,
Jugend und Familie DST
- d) Mitglieder der Konferenz der Großstadtjugendämter
- e) Mitglieder des Ausschusses für Frauen- und
Gleichstellungsangelegenheiten DST
- f) Mitglieder der Kommission der Frauenbeauftragten DST

Nachrichtlich:

Mitgliedsverbände

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben vom 16.12.2010 (Umdruck-Nr. H 4321) hatten wir über die von Bundesfamilienministerin Dr. Kristina Köhler anlässlich einer Pressekonferenz vom 14.12.2010 vorgestellten Eckpunkte für ein neues Bundeskinderschutzgesetz informiert.

Zwischenzeitlich hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) mit Schreiben vom 22.12.2010 den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung eines wirksamen und aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG) den Ländern und den kommunalen Spitzenverbänden mit der Bitte um Stellungnahme bis spätestens zum 15. Februar 2011 übersandt. Der in **Anlage 1** beigefügte Referentenentwurf (Stand: 22.12.2010) ist derzeit noch nicht zu allen Fragestellungen innerhalb der Bundesregierung abgestimmt, wie beispielsweise zur Einbeziehung des Ehrenamtes, zu den Vorschlägen der Neuordnung der Regelungen zur örtlichen Zuständigkeit und zur Kostenerstattung oder des SGB IX. Insoweit ist es daher denkbar, dass sich im laufenden Abstimmungsverfahren noch Änderungen gegenüber der vorliegenden Fassung ergeben werden.

Das BKiSchG soll ausweislich von Art. 5 BKiSchG zum 01.01.2012 in Kraft treten, Art. 2 Nr. 22 und 23 BKiSchG sollen erst am 01.01.2013 in Kraft treten.

Neben dem Referentenentwurf ist in **Anlage 2** die vom BMFSFJ übermittelte Begründung zum BKiSchG – ebenfalls mit Stand vom 22.12.2010 – enthalten.

Zeitgleich mit der Übersendung des Referentenentwurfs wurden die kommunalen Spitzenverbände mit Schreiben für den 18. Februar 2011 zu einer Besprechung über die wesentlichen Inhalte des BKiSchG sowie des vorgesehenen weiteren Verfahrens eingeladen.

Auch wenn die Hauptgeschäftsstelle angesichts der Kürze der Zeit erst eine vorläufige und keinesfalls abschließende erste Einschätzung des Referentenentwurfs vornehmen konnte, möchten wir insbesondere bereits auf folgende Aspekte hinweisen:

Der Referentenentwurf des BKiSchG sieht erhebliche Mehrbelastungen insbesondere der kommunalen Ebene vor. Ausweislich des Entwurfs und der Begründung wird seitens des BMFSFJ mit Mehrkosten in Höhe von 122 Mio. Euro pro Jahr gerechnet. Von diesen geschätzten 122 Mio. Euro pro Jahr entfallen dabei allein 72 Mio. Euro auf die Träger der Jugendhilfe und weitere 15 Mio. Euro auf die Träger der Sozialhilfe. Der Bund hat sich bisher lediglich dazu bereit erklärt, im Rahmen einer zeitlich befristeten Periode in den Jahren 2012 bis 2015 jährlich 30 Mio. Euro pro Jahr für den verstärkten Einsatz von Familienhebammen im Rahmen der „Bundesinitiative Familienhebammen“ zur Verfügung zu stellen. Die Kommunen haben folglich trotz äußerst angespannter Haushaltslage den Großteil der mit dem Referentenentwurf vorgesehenen finanziellen Belastungen zu tragen. Erneut ist daher zu konstatieren, dass seitens des Bundes vorgesehene Standardfestlegungen und Ausweitungen die Kommunen in erheblichem Maße massiv zu belasten drohen. Weitere deutliche Verschlechterungen sind zu erwarten, sobald die „Bundesinitiative Familienhebammen“ ausläuft und auch diese Aufgaben den Kommunen aller Voraussicht nach zukünftig weiter abverlangt bzw. auf kommunaler Ebene verstetigt werden. In Zeiten, in denen in der Gemeindefinanzkommission intensiv über derartige Standardausweitungen und Verschiebungen zu Lasten der Kommunen diskutiert wird, werten wir dies als ein bedauernswertes, schlechtes Signal für die kommunale Ebene.

Aus fachlicher Hinsicht ist insbesondere anzumerken, dass das BKiSchG die Einrichtung von Netzwerken Früher Hilfen auf örtlicher Ebene vorsieht. Eltern sowie werdenden Müttern und Vätern wird gemäß § 2 BKiSchG ein Anspruch auf Information und Beratung in Fragen der Schwangerschaft, Geburt und Entwicklung des Kindes in den ersten Lebensjahren eingeräumt. Die Länder sollen dabei sicherstellen, dass alle Eltern unverzüglich nach der Geburt schriftlich über das Leistungsangebot und die zuständigen Leistungsträger im örtlichen Einzugsbereich informiert werden sowie dass auf kommunaler Ebene entsprechende Angebote existieren.

Weiterhin sieht der Referentenentwurf Änderungen im Bereich des § 8a SGB VIII vor, indem der Schutzauftrag des Jugendamtes bei Kindeswohlgefährdung deutlich verschärft wird. Auffällig ist, dass dabei teilweise Formulierungen aus dem alten und der Diskontinuität verfallenen Gesetzentwurf der Bundesregierung (Stand 23.01.2009) übernommen wurden. Seinerzeit hatten die kommunalen Spitzenverbände insbesondere vor dem Hintergrund der geplanten Veränderungen im Bereich des § 8a SGB VIII erhebliche Kritik am Gesetzentwurf artikuliert. Nach wie vor sehen wir die geplanten Änderungen im Bereich des § 8a SGB VIII kritisch, da hierdurch lediglich bereits der bestehende Druck auf die Jugendämter erhöht wird.

Neben der Verpflichtung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Entwicklung, Anwendung und Evaluation fachlicher Standards sowie zum Abschluss von entsprechenden Vereinbarungen mit der freien Jugendhilfe als Grundlage für die Finanzierung, sieht der Referentenentwurf die Verpflichtung zur Vorlage erweiterter Führungszeugnisse für alle in der Jugendhilfe beschäftigten Personen sowie für das Personal in den erlaubnispflichtigen Einrichtungen vor. Die Jugendämter werden weiterhin verpflichtet, mit den Trägern der freien Jugendhilfe Instrumente zur Feststellung der aufgabenspezifischen Eignung ehrenamtlicher Personen zu vereinbaren.

Der Referentenentwurf greift zudem die Ergebnisse des Projekts zur Entwicklung von Vorschlägen zur Neuordnung der Regelungen zur Örtlichen Zuständigkeit und zur Kostenerstattung in der Kinder- und Jugendhilfe auf. Der Abschlussbericht des entsprechenden Projekts kann bei Interesse im Internet unter http://www.dijuf.de/de/projekte/documents/Abschlussbericht_Schriftliche_Befragung.pdf eingesehen werden.

Weitere Einzelheiten zu den vorgesehenen Änderungen entnehmen sie bitte den beiden Anlagen.

Sofern Sie Anmerkungen zu dem aktuellen Referentenentwurf eines BKiSchG haben, bitten wir darum, uns diese – wenn möglich – **bis spätestens**

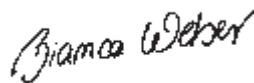
Mittwoch, den 09. Februar 2011

zukommen zu lassen, damit wir diese noch bei unserer Stellungnahme berücksichtigen können.

Neben Ihrer fachlichen Einschätzung des Gesetzesentwurfs sind wir insbesondere auch an Hinweisen zu den hierdurch erwarteten Kosten interessiert. Sollten Sie die Kostenschätzung des BMFSFJ für unrealistisch halten, bitten wir um entsprechende Hinweise.

Für Ihre Unterstützung bereits an dieser Stelle unseren herzlichen Dank.

Mit freundlichen Grüßen und den besten Wünschen für ein gesundes, glückliches neues Jahr!
Im Auftrag



Bianca Weber

Anlagen